

## Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 9975443 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2023-566-9975443-0001/3 vom 30.01.2023
Firma	Reeker Geflügelmast
Standort	Heidbreite 2, 48496 Hopsten
Anlage	Die Anlage besteht aus einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von 79.200 Masthähnchen. Nr. 7.1.3.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 6.6.a (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	30.01.2023 2 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 0:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde

### A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt  
Immissionsschutz, allgemein  
Abfall  
Abwasser, allgemein

### B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 29.10.2010  
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

## **Anlage Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.